



**Innenausschuss
A-Drs. 15(4)196 c**

Unter den Linden 9-11, Palais
10099 Berlin
Telefon 030/2093-3331
Telefax 030/2093-3438
michael=kloepfer@rewi.hu-berlin.de
Datum 8.3.2005

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz BT-Drs. 15/4493)

Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag am 14.3.2005

I. Grundsätzliche Erforderlichkeit eines IFG

Bei der Frage nach der Erforderlichkeit eines IFG muss zwischen der Frage, ob Regelungen des Informationszugangsrechts erforderlich sind, und der Frage, ob es Alternativen zum IFG in der vorliegenden Gestalt gibt, unterschieden werden.

Erforderlichkeit von Informationszugangsgesetzen

In Deutschland gibt es – abgesehen vom - EG-rechtlich vorgegebenen - UIG und Gesetzen in bislang vier Bundesländern – bislang keinen voraussetzungsfreien Zugang zu staatlichen Informationen. Das bedeutet allerdings nicht, dass es überhaupt keinen Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand gäbe. Tatsächlich bestehen viele Auskunfts- und Einsichtsrechte, gerade in den Prozess- und Verfahrensordnungen, freilich unter einschränkenden Voraussetzungen. Auch die Register- und Archivgesetze müssen zum Informationszugang im weiteren Sinne gezählt werden.

Mit einem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes würde sich nicht nur die Menge an zugänglicher Information vergrößern, sondern es würden auch und vor allem Zugangshürden

beseitigt. Solche bestehen bislang insbesondere darin, dass nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Verfahrensbeteiligung, rechtliches oder berechtigtes Interesse) Zugang gewährt wird.

Informationszugangsrechte dienen nicht nur dem verfahrensrechtlichen Schutz und der Teilhabe des Einzelnen. Sie haben auch die (indirekte) Funktion, Kontrolle und Transparenz der Verwaltung zu fördern. Denn die staatliche Gewalt kann mittels Informationszugangsrechten nicht nur – im nachhinein – besser kontrolliert werden. Sie wird auch – angesichts dieser Kontrollmöglichkeit – von vornherein darauf achten, dass ihre Entscheidungen besser nachvollzogen werden können. Schließlich darf auch der Aspekt, dass die informationellen Schätze, die bei der Öffentlichen Hand „schlummern“ durch Informationszugangsrechte von Bürgern und Unternehmen gehoben werden können. Es sollte erwogen werden, Teile dieser Erwägungen in einer (noch zu schaffenden) Zweckbestimmung des IFG aufzunehmen.

Die in den letzten Jahren in Gang gekommenen Entwicklungen auf der Ebene des Europäischen Rechts und des Landesrechts deuten ein grundsätzliches Umdenken in bezug auf die Öffentlichkeit der Verwaltung an. Gestützt wird dieser Bewusstseinswandel durch die zunehmende Einsicht, dass Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in gegenseitiger Informationsabhängigkeit stehen. Insoweit ist die Empfehlung eines IFG zu bejahen. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands (Null-Alternative) ist kein erstrebenswertes Ziel.

Alternativen

Entgegen dem Wortlaut des Entwurfs (S. 1) gibt es zu ihm mehrere Alternativen:

- Hier wäre zunächst an das alternative Konzept eines wirklich umfassenden Informationsfreiheitsgesetzes (einschließlich des UIG) zu denken. Möglicherweise waren für die Entwurfverfasser des - bisher - nicht so umfassenden IFGE Erwägungen rascher politischer Realisierbarkeit (Vermeidung von Ressortkonflikten) maßgebend. Jedenfalls hätte das IFG-E stärker parallel zum - ausgereifteren - UIG formuliert werden können, so dass die beiden Gesetze nach der Evaluationsphase auf einfache Weise zusammengeführt werden könnten.

- Weiter hätten die Bezüge zum allgemeinen Informationsrecht stärker berücksichtigt werden können, insbesondere das Zusammenspiel mit dem Archiv- und Registerrecht.
- Schließlich könnte auch der Einbau des Informationsfreiheitsrechts in das VwVfG erwogen werden.
- Gerade wegen der Rückwirkungen des Informationszugangsrechts auf das Verwaltungshandeln wäre eine stärkere Koordination mit den Bundesländern sinnvoll gewesen. Der - freilich derzeit schwer realisierbare - Idealfall wäre eine Simultangesetzgebung wie beim Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), bei der Bund und Länder gleichlautende Normen erlassen.

Verhältnis zu Sonderregelungen (§ 1 Abs. 3 E)

Problematisch ist die nahezu grenzenlose Geltungssubsidarität des IFG (§ 1 Abs. 2 E). Hierdurch wird die Atomisierung der Regelungen zur Informationszugangsfreiheit befördert. Sinnvoll wäre es, mittelfristig die vielen bestehenden Sonderregelungen durch das IFG zu ersetzen. So lange dies nicht möglich ist, sollte dem § 1 Abs. 3 E folgender Halbsatz angefügt werden: "soweit dadurch ein weitergehender Zugang zu Informationen ermöglicht wird". Damit würde sowohl das Prinzip größtmöglicher Informationsfreiheit verfolgt wie auch die Zahl der Ausnahmen verringert.

II.1 Nationaler und internationaler Rechtsvergleich

Ein überblicksartiger Vergleich der bestehenden Informationszugangsregelungen im In- und Ausland wie auf der Ebene der EU (s. Schoch/Kloepfer, Informationsfreiheitsgesetz [IFG-ProfE] 2002, S. 207) zeigt, dass die einschlägigen Gesetze eine im wesentlichen vergleichbare Struktur haben, sich aber hinsichtlich der Einschränkungen der Informationsfreiheit und den anzuwendenden Verfahren unterscheiden.

In keinem Staat und keinem Bundesland, in denen ein voraussetzungsloser Informationszugang besteht, ist es zu einem Zusammenbruch der Verwaltung durch eine Flut von einschlägigen Anträgen gekommen. Eine Untersuchung, ob und wie weit dies mit den jeweils gemachten Einschränkungen des Informationszugangs zusammenhängt, liegt nicht vor. Jedenfalls ist der Verwaltungsaufwand, Anträge auf Informationsfreiheit zu bescheiden, in aller Regel nicht übermäßig. Auch die Erfahrungen mit dem UIG bestätigen dies.

Ohne deutliche unmittelbare Bedeutung ist der Umstand, dass die Informationsfreiheit (wie in Brandenburg und wohl auch in Schweden) verfassungsrechtlich normiert ist oder nicht. Von daher macht eine Informationsfreiheitsgesetzgebung auch ohne begleitende Verfassungsänderung durchaus Sinn.

II.2 Ausgestaltung des Verfahrens und der Rechte des Antragstellers

Die Rechtsposition des Antragstellers und das Verfahren müssen - soweit legitim - sowohl das Geheimhaltungsinteresse der Verwaltung als auch die Interessen Dritter berücksichtigen.

Es sollte von einem *Recht* auf Information, nicht vom (zivilrechtlich geprägten Terminus) *Anspruch* auf Informationen gesprochen werden.

Voraussetzungslosigkeit des Rechts

Wesensmerkmal der Informationsfreiheitsgesetze ist, dass der Zugang zu Informationen der Öffentlichen Hand voraussetzungslos, d.h. ohne das Vorliegen besonderer Interessen gewährt wird.

Insoweit trägt es nicht zur Klarheit bei, wenn das IFG-E in § 1 Abs. 1 S. 1 davon spricht, dass ein „rechtliches Interesse“ nicht vorliegen brauche. Dadurch bleibt offen, ob für den Informationszugang nicht aber doch ein „berechtigtes Interesse“ gefordert werden kann. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes wäre es förderlicher, wenn hier das Wort „rechtliches“ durch „berechtigtes“ ersetzt würde.

Anspruchsvoraussetzungen

Das IFG-E sollte eine Missbrauchsklausel enthalten (wie z.B. § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG, § 6 S. 2 IFG NRW). Missbrauch ist der Gebrauch eines Rechts unter Verkehrung seines Sinns und kann hier z.B. insoweit vorliegen, als die Informationen bereits beim Antragsteller vorhanden oder öffentlich zugänglich sind oder der Antragsteller ausschließlich eine Verfahrensverzögerung bezweckt oder ein Querulant ist. Die zuerst genannten Aspekte sind zwar in § 9 Abs. 3 IFG-E enthalten, damit sind aber die Missbrauchsmöglichkeiten nicht vollständig erfasst.

Nicht überzeugend ist die Nennung des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes in § 7 Abs. 2 E, weil der verhältnismäßige Verwaltungsaufwand so zur Quasi-Anspruchsvoraussetzung würde, was problematisch wäre. Zudem bleibt die Ausgleichsmöglichkeit des erhöhten Aufwands durch erhöhte Gebühren.

Anspruchsgegner

Ein Anspruch nach dem IFG-E kann sich nur gegen eine öffentliche Stelle richten. Hier ist der Entwurf insoweit unklar, als nach § 7 Abs. 1 S. 2 IFG-E der Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei einer privaten Stelle (, der sich eine öffentliche Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe bedient) gespeichert sind, gegen die jeweilige öffentliche Stelle zu richten ist. Nach § 1 Abs. 1 S. 3 IFG-E scheint aber auch ein direkter Anspruch gegen die private Stelle (der sich eine öffentliche Stelle bedient) zu bestehen. Das ist aber wohl nicht gemeint.

Hier empfiehlt es sich, den § 1 Abs. 1 S. 3 IFG-E zu streichen und bei der Definition der „amtlichen Information“ in § 2 Nr. 1 IFG-E zu ergänzen, dass dieser Begriff auch die Informationen bei Privatrechtssubjekten umfasst, wenn und soweit sich die öffentliche Hand ihrer bedient.

Form

Die im Entwurf vorausgesetzte Formfreiheit des Antrags auf Informationszugang ist bürgerfreundlich. Jedoch bedeutet fehlende Schriftlichkeit auch immer ein Weniger an Rechtssicherheit. Es ist zu bedenken, dass Fristen und, im Falle des § 5 Abs. 1 IFG-E, die Interessen der Antragsteller dokumentiert sein sollten. Entsprechende Dokumentationspflichten der Verwaltung sollten in das IFG-E aufgenommen werden.

Es fehlen Regelungen zur Bestimmtheit des Antrags (s. § 4 Abs. 2 UIG).

Richtigkeitskontrolle (§ 7 Abs. 3 S. 2 E)

Sollten der Behörde Zweifel an der Richtigkeit einer Information bekannt sein, sollte sie verpflichtet sein, diese Zweifel bei der Weitergabe der Information mitzuteilen.

Fristen (§ 7 Abs. 5 E)

Mit Fristen, innerhalb derer dem Antragsteller der Informationszugang gewährt oder er abschlägig beschieden wird, ist, soll der Verwaltung die Möglichkeit genommen werden, einen entsprechenden Antrag zu verzögern. Jedoch erscheint die gewählte Regelung des § 7 Abs. 5 nicht unproblematisch.

- Zum einen ist keine rechtliche Folge für eine Fristversäumnis der Verwaltung vorgesehen. Die edukatorische Wirkung der (knappen) Frist droht deshalb zu verpuffen. Daher sollte die Normregelung durch Rechtsfolgen (z.B. Pflicht zur Informationsweitergabe bei Fristversäumnis) ergänzt werden.

- Weiter ist die Frist nach § 7 Abs. 5 S. 2 IFG-E nicht mit der Frist, innerhalb derer ein Drittbetroffener nach § 8 IFG-E angehört werden soll, harmonisiert. Wenn der Dritte einen Monat Zeit hat, zu dem Informationszugangsantrag Stellung zu nehmen, kann die Behörde – schon wegen der Postlaufzeiten – die Frist des § 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 IFG-E nicht einhalten. Hier empfiehlt sich z.B. eine Ergänzung des § 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 IFG-E um die weitere Voraussetzung, dass die Stellungnahme eines Dritten nach § 8 Abs. 1 IFG-E eingeholt wird.

- Die Frist setzt voraus, dass die Behörden auch entsprechend schnell reagieren können. Es bleibt abzuwarten, ob die indirekte Vorgabe einer Bescheidungsfrist hinreicht oder ob nicht auch Vorgaben für die Art der Aktenorganisation und -führung erforderlich sind.

Art der Anspruchserfüllung (§ 1 Abs. 2 E)

Der höhere Verwaltungsaufwand als Rechtfertigung einer nicht antragsgemäßen Art des Informationszugangs überzeugt nicht, weil der erhöhte Aufwand durch eine entsprechend erhöhte Gebühr ausgeglichen werden könnte (§ 10 E).

Ablehnung des Antrags (§ 9 Abs. 1 - 3 E)

Die Ablehnungsvoraussetzungen sind unvollständig geregelt und sollten sich z.B. an § 8 Abs. 2 UIG orientieren.

Rechtsschutz (§ 9 Abs. 4 E)

In § 9 Abs. 4 S. 1 IFG-E ist die Verpflichtungsklage als zulässige Klageart genannt. Mit dieser Formulierung sind andere Klagearten nach der VwGO ausgeschlossen. Dabei geht es bei dieser Vorschrift nicht um die Bestimmung der Klageart, sondern – ausweislich der Begründung – um die Einführung des Vorverfahrens nach den §§ 68 ff. VwGO. Auch ist

bezweckt, die Anwendung des § 44a VWGO, der die isolierte Anfechtung von Verfahrenshandlungen ausschließt, seinerseits auszuschließen.

Hier wäre es wünschenswert, wenn die Reduzierung des gerichtlichen Rechtsschutzes auf die Verpflichtungsklage noch einmal überdacht würde, um auch außergewöhnliche Konstellationen (z.B. Drittanfechtungen) zu berücksichtigen. Eine Übernahme der Abs. 1 und 2 des § 6 UIG mag sich empfehlen.

Ferner ist daran zu denken, auch nicht rechtsfähigen (anerkannten) Verbänden (z.B. Bürgerinitiativen) Verbandsklagerechte einzuräumen (und ihnen konsequenterweise auch das Recht nach § 1 Abs. 1 E - jedenfalls entsprechend - einzuräumen).

Gebühren (§ 10 E)

Die Gebührenregelung erscheint grundsätzlich ausgewogen. Empfohlen wird, § 10 Abs. 1 S. 1 E wie folgt zu formulieren: "... können ... erhoben werden" und dabei den zu unbestimmten Satz 2 entfallen zu lassen. Die Entscheidung über die gebührenpflichtigen Amtshandlungen trifft ohnedies die Rechtsverordnung. Abs. 2 Satz 1 E sollte heißen: "unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des Wertes für den Antragsteller...".

II.3 Transparenzniveau des Gesetzes, Ausnahmeregelungen

Das „Transparenzniveau“ des IFG-E ist die Differenz zwischen dem Grundsatz des voraussetzungslosen Informationszugangs und den Ausnahmeregelungen. Je mehr Ausnahmen es gibt, desto geringer ist die mit dem Gesetz geschaffene Transparenz.

Grundsatz des voraussetzungslosen Informationszugangs

Der Paradigmenwechsel von der beschränkten Aktenöffentlichkeit zum voraussetzungslosen Informationszugang ist in § 1 Abs. 1 S. 1 IFG-E beschrieben und deutlich. Für die Auslegung des Gesetzes könnte es darüber hinaus noch hilfreich sein, wenn auch der Zweck des Gesetzes (insbes. Erhöhung der Transparenz und Effizienz der Verwaltung) textlich niedergelegt wäre (s.o.). Es wird empfohlen, § 1 Abs. 1 S. 1 E wegen seiner herausgehobenen Bedeutung als eigenen Paragraphen zu formulieren und den Rest des bisherigen § 1 in einem weiteren Paragraphen aufzunehmen und mit "Anwendungsbereich" zu überschreiben. Das Recht auf Informationen sollte auch die behördliche Verantwortung für die tatsächlichen Realisierungsvoraussetzungen des freien Informationszugangs bei Behörden festschreiben.

Ausnahmen (§ 2 Nr. 1 Satz 2, 3 - 6 E)

Das IFG-E in seiner jetzigen Gestalt kann nur als Einstieg in die Informationsfreiheit legitimiert sein. Die überaus vielen Ausnahmeregelungen können als - im übrigen teilweise redundante - „Verlustliste der Informationsfreiheit“ angesehen werden. Der in der Begründung (S. 11) beschworene Grundsatz "so viel Informationen wie möglich, so viel Geheimnisschutz wie nötig" ist im Gesetzestext weder erwähnt, noch beherzigt, sondern schein - überspitzt gesagt - eher umgekehrt worden zu sein. Insbesondere der abwägungsfreie Vorrang der öffentlichen Belange in §§ 3, 4 ist problematisch und sollte durch entsprechende Abwägungs- oder Ausnahmeklauseln ergänzt werden. Bei § 3 Nr. 1 sollte "haben könnte" durch "erwarten lassen" ersetzt werden (größere Wahrscheinlichkeit). Statt "nachteiligen Auswirkungen" sollte von "erheblichen Nachteilen" gesprochen werden. Die Ausnahmen sollten generell an schutzwürdigen öffentlichen Belangen und nicht an Verwaltungszweigen (§ 3 Nr. 8 E) bzw. an behördlichen Aufgaben (§ 3 Nr. 1 lit d, e, f E) ansetzen.

Ganz allgemein sind die Ausnahmen meistens zu weit gefasst (insbes. § 3 Nr. 1 lit d, e, f, Nr. 2 lit b).

Zu den Ausnahmetatbeständen im einzelnen sollen an dieser Stelle folgende Bemerkungen genügen:

- Öffentliche Sicherheit (§§ 3 Nr. 2 E)

Die Vorschrift ist viel zu weit und sollte auch im Hinblick auf Nr. 1 lit c entfallen.

- Schutz von Informationen anderer Behörden (§ 3 Nr. 5 E)

Die Vorschrift statuiert ein „eingeschränktes Urheberprinzip“. Danach sind alle Informationen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs, die der Bund nicht lediglich vorübergehend beigezogen hat. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass Interessen anderer Behörden fortbestehen können, auch wenn die Informationen Bestandteil eines Vorgangs einer Bundesbehörde werden.

Diese Konstellation betrifft nicht nur die Vertraulichkeitspflichten im Zusammenhang mit der Amtshilfe, sondern im Verhältnis zu den Bundesländern auch die Bundestreue. Dieses verfassungsrechtliche Gebot könnte verletzt sein, wenn der Bund unter der bloßen Voraussetzung, dass es sich um seinen „eigenen Vorgang“ handelt, die Geheimhaltungsinteressen der Länder nicht mehr berücksichtigen würde.

Fiskalische Interessen (§ 3 Nr. 6 E)

Die Vorschrift ist viel zu weit und sollte eingengt werden. Denkbar wäre auch eine (§ 3 Nr. 6 E ersetzende) Ergänzung von § 6 E: "Entsprechendes gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fiskus". Die Herausnahme gerade der Auftragsvergabe aus der Informationszugangsfreiheit ist wegen der Korruptionsanfälligkeit dieses Bereichs politisch deutlich kontraproduktiv.

- Datenschutz (§ 5 E)

Zwischen Informationszugang und Datenschutz besteht ein Spannungsverhältnis. Sie bilden keinen unüberbrückbaren Gegensatz, müssen aber zu einem praktischen Ausgleich gebracht werden. Informationszugang bedeutet Informationsermöglichung, Datenschutz Informationsrestriktion.

Der Bedeutung des Datenschutzes würde es entsprechen, wenn die entgegenstehenden (Datenschutz-)Rechte der Betroffenen ausdrücklich und als solche festgeschrieben wären. Im gegenwärtigen Entwurf sind die Betroffenen für die Wahrung ihrer Interessen ausschließlich auf das Handeln der Verwaltung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 IFG-E) angewiesen.

- Geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 E)

Die Vorschrift ist zu weit. Mindestens bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist eine ähnliche Abwägungsklausel zu fordern wie beim Datenschutz (§ 5 E). Was ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Unternehmensgeheimnis) ist, wird im übrigen faktisch weitgehend durch das jeweilige Unternehmen bestimmt. Dadurch wird zwar die Bereitschaft der Wirtschaft, der Verwaltung vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, gefördert. Doch darf nicht verkannt werden, dass so der Wirtschaft wie der Verwaltung, unter Umständen sogar Hand in Hand, auch eine Möglichkeit gegeben wird, Informationszugangsansprüche zu blockieren. Deshalb ist § 6 E enger zu fassen. Umgekehrt fehlen Vorschriften über die Möglichkeit von Betroffenen, ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen.

- Urheberrecht

Der Schutz des „geistigen Eigentums“ ist im Zusammenhang mit Informationszugangsrechten bislang - soweit erkennbar - noch nicht praktisch geworden. Erwägenswert wäre, statt den Informationszugangsanspruch für urheberrechtlich geschützte

Werke einzuschränken, die Nutzung im 6. Abschnitt des 1. Teil des UrhG (Schranken des Urheberrechts) entsprechend zu regeln.

II.4 Zuständigkeiten. Evaluierung. Bericht der Bundesregierung. Befristung (§§ 12, 14, 15 S. 2 E)

Die Befristung und Evaluierung (§ 15 S. 2 E) des IFG-E ist wegen der teils kontroversen Sicht innerhalb der Verwaltung auf das Gesetzgebungsvorhaben als politischer Kompromiss grundsätzlich zu begrüßen. Die Evaluierungsvorschrift (§ 14 S. 2 E) ist zu ändern. Der Bundestag sollte nicht selbst evaluieren (auch nicht über seinen Wissenschaftlichen Dienst), sondern aufgrund einer wirklich selbstständigen wissenschaftlichen Evaluierung über eine Verlängerung der Gesetzesgeltung entscheiden. Der provisorische Charakter des Gesetzes lässt im übrigen auch Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem umfassenden, auch das UIG einschließenden Informationszugangsrecht, aber auch zu einer noch weitergehenden Kodifizierung in einem Informationsgesetzbuch (IGB) zu.

Ob die Einführung eines „Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit“ und die Übertragung seiner Aufgabe an den Bundesdatenschutzbeauftragten erforderlich ist, sollte nicht ungeprüft bejaht werden, obwohl sie Vorbilder im Landesrecht haben.

Zwar ist die hilfreiche Funktion eines solchen Beauftragten bei der gütlichen Beilegung von Konflikten unbestritten, gleichwohl kommt z.B. das UIG ohne eine solche Institution aus. Anders als beim Datenschutz hat beim Informationszugang der Antragsteller eine sehr viel aktivere Rolle. Es könnte deshalb allein dem Bürger (und Verbänden) überlassen bleiben, entsprechende Rechte nötigenfalls mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen.

Ungeachtet dieser Einwände führt die Übertragung der Aufgabe des Informationsfreiheitsbeauftragten auf den Bundesdatenschutzbeauftragten (§ 12) dazu, dass Konflikte zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit innerhalb eines Amtes, d.h. behördenintern zu lösen sind. Es kann aber durchaus Sinn machen, den Konflikt durch Betrauung von zwei Beauftragten konturenstärker und transparenter zu machen.

In § 12 E empfiehlt es sich, die bedeutende Bestimmung des Abs. 2 als neuen Abs. 1 zu fassen und den bisherigen Abs. 1 zu Abs. 2 zu machen.

III. Allgemeines

Der Gesetzentwurf ist (als Schritt zum) Fortschritt beim Ausbau der Informationszugangsfreiheit grundsätzlich zu begrüßen, obwohl er noch viele Schwachstellen enthält. Insbesondere sollten die zahlreichen Ausnahmen von der Informationszugangsfreiheit energisch zurückgedrängt werden.

Der Entwurf lässt ein hinter ihm stehendes allgemeines Konzept des Informationsrechts nicht erkennen. Überlegungen zur Informationszugangsfreiheit zwischen Privaten (wie sie etwa Südafrika kennt) fehlen ganz. Die Verzahnung des Informationsfreiheitsrechts mit anderen Elementen des Informationsrechts sind im Entwurf nur unvollkommen (Datenschutz- und Geheimnisschutzrecht) oder gar nicht geregelt: Es fehlt insbes. eine hinreichende Verbindung des Informationsfreiheitsrechts zur staatlichen Schlüsselaufgabe der Informationsvorsorge. Während das UIG auch eine Regelung zur Verbreitung von Umweltinformationen enthält (§§ 10 UIG), ist eine vergleichbare Regelung zum Informationshandeln der Verwaltung im IFG nicht vorgesehen. Das wird spätestens in einem Informationsgesetzbuch (IGB) nachzuholen sein. Der Entwurf ist immerhin ein Schritt zu einer solchen künftigen Kodifikation des Informationsrechts.

Als Einstiegsgesetz zur allgemeinen Informationszugangsfreiheit sollte der überarbeitete IFGE noch in dieser Legislaturperiode abschließend behandelt werden.



Prof. Dr. Michael Kloepfer